



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

**POSTANSCHRIFT** Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Robert Michel

per E-Mail

**HAUSANSCHRIFT** Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
**VERBINDUNGSBÜRO** Friedrichstraße 50, 10117 Berlin  
**TELEFON** (0228) 997799-  
**TELEFAX** (0228) 997799-550  
**E-MAIL** referat15@bfi.bund.de  
**BEARBEITET VON**  
**INTERNET** [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)  
**DATUM** Bonn, 07.11.2017  
**GESCHÄFTSZ.** 15-735/001 I#0110

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

**BETREFF** Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA)  
**HIER** Vermittlung bei Anfrage „IFG Kriterien zum Gebuehreneurmaessigung/erlass -  
Objektive Gebote zur Sicherstellung der freien Meinungsbildung“ [#21776]  
Ihre Vermittlungsbitte vom 4. November 2017  
**BEZUG** Mein Schreiben vom 14. Juli 2017

Sehr geehrter Herr Michel,

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „IFG Kriterien zum  
Gebuehreneurmaessigung/erlass - Objektive Gebote zur Sicherstellung der freien  
Meinungsbildung“ [#21776] an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die  
Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz des Bundes durch das Presse- und Informationsamt der  
Bundesregierung als verletzt ansehen.

Gerne möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis meiner Prüfung mitteilen:

Die Bearbeitung Ihres Antrages durch das BPA verstößt nicht gegen das IFG.

Der Sachverhalt stellt sich mir wie folgt dar:



Sie haben mit E-Mail vom 8. Juni 2017 einen Antrag auf Auskunftserteilung zu IFG-Kriterien an das BPA gerichtet und gefragt „1. Welche Kriterien hat Ihr Amt zur Anwendung des IFGGebV entwickelt und festgelegt?, 2. Nach welchen Kriterien werden Gebühren ermäßigt oder erlassen?, 3. Sind Anfragen von Journalisten oder aus wissenschaftlichem Interesse kostenfrei?, 4. Sind Blogger, oder öffentliche Anfragen über FragDenStaat.de denen von Journalisten oder Wissenschaftlern bei den Befreiungen gleichgestellt?“.

Das BPA hat Ihnen per E-Mail am 20. Juni 2017 mitgeteilt, dass „Für die Veranschlagung von Gebühren bei IFG-Anfragen [...] zum einen die IFG-Gebührenverordnung [gilt]; zum andern [...] die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze [gelten], die bei der Erhebung von Gebühren angewandt und zur Begründung herangezogen werden“. Darüber hinaus gebe es keinen eigenen Kriterienkatalog des BPA. Befreiung für bestimmte Berufsgruppen sei nicht vorgesehen. Sehr häufig würden keine Gebühren erhoben, weil es sich um einfache Anfragen im Sinne der IFGGebV handele.

Nach § 1 Absatz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Zwar wird hierdurch zunächst nicht deutlich, dass der Anspruch auf vorhandene Informationen beschränkt ist, jedoch ergibt sich dieses Ergebnis in einer Gesamtbetrachtung der Regelungen des IFG. So sprechen der in § 2 Nummer 1 IFG verwendete Begriff der „Aufzeichnung“ und die in § 7 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Formulierung „Behörde ... zur Verfügung ... berechtigt“ für eine solche Beschränkung. Zudem setzt die Gewährung eines Informationszugangs voraus, dass die anspruchspflichtige Stelle selbst tatsächlich Zugriff auf die begehrten Informationen hat (so auch die Kommentierung in Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 37). So lehnte auch das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 einen Anspruch auf (Wieder-)Beschaffung von Informationen ab (BVerwG, Beschluss vom 27. 5. 2013 – 7 B 43/12). Diese Entscheidung konkretisierte es in einem weiteren Urteil (BVerwG, Urt. v. 27.11.2014 – 7 C 20/12) in welchem es feststellt, dass eine Behörde keine Informationsbeschaffungspflicht trifft und sie nicht gehalten ist, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren.

Für die Frage der Pflicht zur Gewährung des Informationszugangs kommt es daher letztlich darauf an, ob die begehrte Information in aufgezeichneter Form bei der Behörde vorliegt und herausgegeben werden kann.

Dies ist bei Ihrem Antrag jedoch nicht der Fall.

Ihre Vermittlungsbitte haben Sie damit begründet, dass die pauschale Antwort nicht die rechtlichen Hintergründe würdigen würde. Wenn in Hinblick der Gebührengerech-



SEITE 3 VON 3

tigkeit jede Behörde gehalten sei, selbst Kriterien aufzustellen, dann reiche der Hinweis auf den IFG-Gebührenkatalog und allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsätze zur Beantwortung Ihrer Anfrage nach IFG nicht aus. Dies haben Sie auch gegenüber dem BPA ausgeführt (und dabei auf die Rechtsprechung des VG Berlin Bezug genommen, E-Mail vom 20. Juni 2017).

Ihre Ausführungen werte ich als Meinungsäußerung. Ich teile insoweit die Auffassung des BPA.

Das IFG ermöglicht innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Ihre Frage, ob das BPA verpflichtet ist, einen Kriterienkatalog zu erstellen, fällt nicht unter den Anwendungsbereich des IFG.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren und Ihre Vermittlungsbitte vom 4. November 2017 damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Die lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.